

SATZUNG

FÜR DIE FRIEDHÖFE DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE

ST. LAURENTIUS BERGISCH GLADBACH

- im Nachfolgenden Kirchengemeinde genannt -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende zur Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Bergisch Gladbach gehörenden Friedhöfe:
 - a) Friedhof Hl. Drei Könige, Hebborn
 - b) Friedhof St. Laurentius, Stadtmitte
 - c) Friedhof St. Marien, Gronau

§ 2 Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius; ein Teil des Friedhofes St. Laurentius steht im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach.
- 2) Die Verwaltung obliegt der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, vertreten durch den Kirchenvorstand.
- 3) Die Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Benutzung

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der Kirchengemeinde waren sowie solcher Verstorbenen, die katholischen, orthodoxen oder evangelischen Bekenntnisses sind.

Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese gilt als erteilt, wenn die/der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab hat.

- 2) Die Friedhöfe können aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde der Orte entsprechend zu verhalten
- 2) Anweisungen/Anordnungen des Pfarrers, des Kirchenvorstandes, der Friedhofsverwaltung sowie des Friedhofpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 3) Jedes die Würde und den Frieden der Orte störende Verhalten ist verboten, insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art:
ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrräder, wenn sie geschoben werden, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die Fahrzeuge der auf den Friedhöfen zugelassenen Gewerbetreibenden. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren,
 - b) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blinden- und Begleithunde soweit sichergestellt ist, dass durch sie keine Verunreinigung der Friedhöfe erfolgt,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen bzw anzubringen,
 - e) aus anderen als persönlichen Gründen zu filmen oder zu fotografieren,
 - f) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) Abfall einzubringen oder Abfälle jeglicher Art sowie Erdaubraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen/zu entsorgen sowie Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf den Friedhöfen zu belassen/zu entsorgen,
 - h) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, ihre Anlagen oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - i) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben,

- j) ohne Genehmigung an Sonn- und Feiertagen, zudem für Gewerbetreibende an den Wochentagen vor Gründonnerstag sowie vor und nach Allerheiligen, an den Gräbern, Grabmalen und gärtnerischen Anlagen Arbeiten auszuführen; ausgenommen ist das Begießen der Pflanzen,
 - k) unbefugt Blumen oder Pflanzen abzupflücken und unbefugt Blumen, Pflanzen, Kränze/Gestecke und andere Gegenstände von den Gräbern wegzunehmen,
 - l) das Niederlegen von Kränzen, deren Schleifen Aufschriften unchristlichen Inhalts tragen.
- 4) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
 - 5) Die Benutzung verschneiter und/oder vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbetreibende

- 1) Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann mit Auflagen verbunden und für einen befristeten Zeitraum erteilt werden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die ggf. dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur werktags zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Gründonnerstag und der Werktag vor und nach Allerheiligen; an diesen Tagen dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 5) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhöfe nur auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass sie nicht behindern.
- 6) In Kleinmengen anfallender kompostierbarer Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material in die dafür vorgesehenen Abraumbehälter (nur Container!) zu entsorgen.

Größere Mengen v.g. Materials sowie nicht kompostierbarer Abraum (u.a. Fundament-, Grabstein-, Einfassungsreste, Mörtel) ist von den Friedhöfen zu entfernen.
Die Entsorgung mitgeführten Abraums jeglicher Art ist untersagt.

- 7) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm aufstellen.
Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich unauffällig angebracht werden.
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen, auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen sowie das Arbeiten auf den Friedhöfen untersagen.
Für Bedienstete von Gewerbetreibenden gilt Satz 1 entsprechend.

III. Bestattungen

§ 7 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten

- 1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- 2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- 3) Beerdigungsfeiern, Gedenkansprachen etc. durch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen bedürfen der Zustimmung des Pfarrers, der diese an die Friedhofsverwaltung delegieren kann.
Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).
- 4) Die terminliche Koordination von Veranstaltungen und Arbeiten auf den Friedhöfen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Anmeldung zum Begräbnis

- 1) Bestattungen, die einen Priester der Kirchengemeinde St. Laurentius beanspruchen, sind rechtzeitig im Pastoralbüro anzumelden. Das Pastoralbüro übernimmt die Terminkoordination mit einem Priester und der Friedhofsverwaltung.
Lage und Art der Grabstelle sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie erhält auch die für die Beerdigung erforderlichen Unterlagen.
- 2) Andere Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Lage, Art der Grabstelle und Zeitpunkt der Bestattung fest, soweit erforderlich in Abstimmung mit den Angehörigen und informiert das Pastoralbüro.

§ 9 Grab u. Belegung

- 1) Die Friedhofsverwaltung veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.
- 2) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber durch Überbauung mit Laufdielen und sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden, müssen aber auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gesetzt werden.
- 3) Grabfelder werden mit einem Zeichen versehen, welche die Nummer oder die Buchstaben des Feldes tragen.
Aschenstreufelder und Baumgräber sind nicht gestattet.
- 4) Jedes Grab ist eindeutig mindestens mit dem Namen der/s Verstorbenen und wenn möglich mit ihrem/seinem Geburts- und Sterbedatum zu versehen.
- 5) Ungeachtet der §§ 15 u. 18 ist es bei Genehmigung durch die zuständigen Behörden gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 10 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 - a) auf dem Friedhof Hl. Drei Könige, Hebborn: 30 Jahre
 - b) auf dem Friedhof St. Laurentius, Stadtmitte:
 - bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 13 Jahre
 - bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre 25 Jahre
 - c) auf dem Friedhof St. Marien, Gronau:
 - bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 10 Jahre
 - bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre 20 Jahre
- 2) Die Ruhezeit bei Aschen (Urnen) beträgt auf allen 3 Friedhöfen 10 Jahre
- 3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11 Wiederbelegung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- 2) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verfüllen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.

- 3) Bei der Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle der Friedhöfe in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 12 Umbettungen/Exhumierung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten Person.
- 3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4) Die Durchführung der Umbettung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Firma.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden.
Die Höhe der Umbettungskosten richtet sich nach Art und Umfang der Umbettung (kann erst nach erfolgter Durchführung der Maßnahme rechnerisch festgelegt werden).
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Särge und Urnen

- 1) Tote sind grundsätzlich in Särgen zu bestatten.
Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.
Der Transport der Leiche innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- 2) Särge dürfen nur die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen
- 3) Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss der Beisetzung ausgeschlossen ist.
- 4) Die Verwendung von Särgen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist nicht gestattet. Die Kleidung der Leiche, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- 5) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen
Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Die jeweils geltenden Vorschriften für das Leichenwesen sind einzuhalten.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Vorschriften

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- 2) Jedes Grab muss beim Ausheben vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein.
Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle beim Normalgrab 1,80 m, bei Gräbern von Kindern unter 5 Jahre 1,50 m und beim Urnengrab 0,70 m.
- 3) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a) Reihengrabstätten (Sarg/Urne)
 - b) Wahlgrabstätten (Sarg/Urne)
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
 - e) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Vor einer Bestattung in eine von der nutzungsberechtigten Person bereits angelegten Grabstätte hat diese spätestens einen Arbeitstag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabaufbauten zu entfernen.
Wird vorgenannte Verpflichtung nicht erfüllt, so lässt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen.
- 6) Die Gestaltung der Gräber soll dem Gesamtbild des Grabfeldes entsprechen. Normale Beeinträchtigungen durch Pflanzen, Bäume und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- 7) Eine Bestattung kann nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet ist. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht bei Doppelgrabstätten, bei denen Ehegatten in der Grabstätte gemeinsam beigesetzt werden.

§ 15 Reihengrabstätten

- 1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, vergeben werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- 2) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird durch die Zahlung der Nutzungsgebühr erworben und damit gleichzeitig die Unterhaltungspflicht anerkannt.
Der Nutzungsberechtigte erhält eine entsprechende Anerkennniserklärung.
- 3) In einem Reihengrab dürfen nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Friedhof Hl. Drei Könige, Hebborn:

- Erdbestattung (Sarg)	30 Jahre
- Urnenbestattung (auch §§ 21 u. 22)	15 Jahre
 - b) Friedhof St. Laurentius, Stadtmitte:

- Erdbestattung (Sarg)	25 Jahre
- Urnenbestattung (auch §§ 21 u. 22)	15 Jahre.
 - c) Friedhof St. Marien, Gronau

- Erdbestattung (Sarg)	20 Jahre
- Urnenbestattung (auch §§ 21 u. 22)	15 Jahre
- 5) Reihengräber haben in der Regel folgende Abmessungen:

Grabfläche (Sarg):	Länge: 2,10 m
	Breite: 0,90 m.
Grabfläche (Urne):	Länge: 0,90 m
	Breite: 0,90 m
- 6) Das Grabbeet, das bei der Sarg- wie auch bei der Urnenbestattung in der Grabfläche enthalten ist und eine Größe von ca. 0,90 m x 0,90 m hat, wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung mit Bodenplatten (Betonsteinen) eingefasst.
Innerhalb der Einfassung können die Gräber gärtnerisch gestaltet werden.
- 7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- 8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeiten öffentlich oder in den Schaukästen/an den Friedhofstafeln oder durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

16 Wahlgrabstätten (allgemein)

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) oder als Urnenwahlgrabstätten auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden.

- 2) Die Lage der Grabstätte wird nach den gegebenen Möglichkeiten mit der antragstellenden Person ausgewählt und bestimmt.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit (§ 18) verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.

§ 17 Wahlgräber (Nutzungsrecht)

- 1) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstellen zur Verfügung stehen.
- 2) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Nutzungsgebühr erworben und entsteht mit Aushändigung der Urkunde.
- 3) In dieser Urkunde werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben.
Bei der Beantragung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem in § 8 BestG NW genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht in der in § 8 BestG NW genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit diese damit einverstanden sind und die Kirchengemeinde zustimmt.
- 4) Kommen innerhalb der in § 8 BestG NW genannten Gruppen mehrere Erwerber in Betracht, ist der jeweils Ältere zum Erwerb berechtigt.
Sofern er verzichtet, kann jeweils der nächst Ältere das Nutzungsrecht erhalten.
- 5) Innerhalb einer Gruppe kann jeweils nur eine Person das Nutzungsrecht erwerben.
- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 8 BestG NW genannten Personen übertragen.
Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- 7) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von mindestens 5 Jahren wiedererworben werden.
Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 8) Beerdigungen in einem Wahlgrab sind nur zulässig, wenn das erworbene Nutzungsrecht nicht vor der Ruhezeit endet. Andernfalls kann die Bestattung erst dann erfolgen, wenn das Nutzungsrecht nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr für die gesamte Grabstätte entsprechend verlängert wurde.
- 9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurück gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

- 10) Die Gebühren sind in der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach festgelegt.

§ 18 Wahlgräber (Nutzungszeit)

- 1) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

a) Friedhof Hl. Drei Könige, Hebborn:	
- Wahlgrab (Sarg/Urne)	30 Jahre
- Urnenwahlgrab	15 Jahre
b) Friedhof St. Laurentius, Stadtmitte	
- Wahlgrab (Sarg/Urne)	25 Jahre
- Urnenwahlgrab	15 Jahre
c) Friedhof St. Marien, Gronau	
- Wahlgrab (Sarg/Urne)	20 Jahre
- Urnenwahlgrab	15 Jahre

- 2) Wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 10 genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist notwendig ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. § 17 Abs.9 gilt entsprechend.

§ 19 Wahlgräber (Belegung)

- 1) In einem Wahlgrab dürfen je Grabstelle beigesetzt werden:

- a) Ein Sarg oder eine Urne,
- b) eine Urne und ein Sarg;
bei späterer Beisetzung des Sarges muss die Urne vorher aus- oder umgebettet werden,
- c) zwei Urnen.

- 2) In einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Wahlgräber (Abmessungen)

- 1) Wahlgräber haben eine Länge von bis zu 2,50 m und eine Breite von bis zu 1,20 m; innerhalb dieser Abmessungen können die Gräber gärtnerisch gestaltet werden.
- 2) Im Übrigen gelten die in § 13 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen.

- 3) Urnenwahlgräber haben eine Länge/Breite von 0,90 m x 0,90 m.
Das Grabbeet, das in der Grabfläche enthalten ist, wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung mit Bodenplatten (Betonsteinen) eingefasst.
Innerhalb der Einfassung können die Gräber gärtnerisch gestaltet werden.

§ 21 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

- 1) Bei den angebotenen pflegefreien Urnenreihengrabstätten handelt es sich um für die Nutzungsberechtigten pflegefreie Grabstätten für die Beisetzung von Ascheurnen, die in der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.
- 2) Die Pflege der Grabstätte (Graboberfläche = Rasenfläche) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Durch sie erfolgt die Erstellung und die Anbringung eines Medaillons (an einer auf der Rasenfläche stehenden Stele) mit Namen, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person.
Um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Grabpflege zu sichern, dürfen weder Blumenvasen noch Grablichter oder anderer Grabschmuck installiert oder abgelegt werden.
Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätte keinen Einfluss.

§ 22 Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

- 1) Nach Maßgabe verfügbarer Flächen besteht auf allen 3 Friedhöfen die Möglichkeit der Erd- und Urnenbestattung in einem Rasenreihengrab.
- 2) Das Rasenreihengrab erhält keine gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche An-/Aufbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumenschmuck, Grablichter o.ä.) ist nicht zulässig.
- 3) Zum Gedenken an die/den Verstorbenen veranlasst die Friedhofsverwaltung spätestens 3 Monate nach der Beisetzung am Kopfende, bei Urnen mittig der Grabstätte, die Anbringung einer Grabplatte, welche niveaugleich in die Rasenfläche eingelegt ist.
Die Grabplatte ist mit dem eingravierten Namen der/des Verstorbenen, deren/dessen Geburtsdatum und Todestag versehen.
Die Platte besteht aus Granit, Oberfläche poliert. Die Gravierung ist grau unterlegt.
Bei Erdgräbern hat die Platte eine Größe von 0,60 x 0,40 m (Breite/Höhe) und bei Urnengräbern von 0,40 x 0,40 m; die Plattenstärke beträgt bei beiden Abmessungen 0,04 m.
- 4) Die Pflege der Rasenreihengräber beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst/durchgeführt.

Um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Grabpflege zu sichern, dürfen weder Blumenvasen noch Grablichter oder anderer Grabschmuck installiert oder abgelegt werden.

- 5) Die Kosten für die Grabplatte und deren Anbringung sowie die Kosten für die Grabpflege für die gesamte Nutzungsdauer sind mit der Erwerbsgebühr abgegolten.

§ 23 Verpflichtete (Nutzungsberechtigte)

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:

bei Wahl- und Reihengräbern

der/die Nutzungsberechtigte – vgl. § 17 - bzw. nach dessen/deren Tod dessen/deren Rechtsnachfolger.

- 2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts verpflichtet sich jede/r Nutzungsberechtigte jeden Wohnungswechsel unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

- 1) Auf den Friedhöfen St. Laurentius, Stadtmitte und St. Marien, Gronau sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet (z.B. mit/ohne Einfassung).
- 2) Die einzelnen Abteilungen sind in den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung zur Einsicht ausliegen, ausgewiesen.

§ 25 Grabmale (Standesicherheit)

- 1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen des Grabes bzw. benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Das Fundament ist innerhalb der Grabfläche so zu errichten, dass es spätere Beisetzungen nicht behindert.
- 3) Aus Gründen der Standesicherheit wird die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:
 - ab 0,40 m bis 1,00 m: 0,14 m
 - ab 1,00 m bis 1,50 m: 0,16 m
 - ab 1,50 m Höhe: 0,18 m.
- 4) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Standesicherheit weitere Anforderungen stellen. Es gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetzhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen.
- 5) Bei der Anlage des Grabes sind die Fluchtlinien und vorgegebenen Abstände von den Nachbargräbern einzuhalten.

§ 26 Grabmale (Gestaltung)

- 1) Als Materialien für Grabmale kommen Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
- 2) Nicht gestattet sind:
 - a) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - b) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
 - c) Perlkränze und emaillierte Schilder,
 - d) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen,
 - e) Ganzabdeckungen mit Grabplatten, Kieselsteinen oder anderen Materialien.
- 3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind folgende Grabmale zulässig:
 - a) bei einstelligen Grabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe 1,00 m – 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
Der Fundamentsockel darf nicht mehr als 0,05 m aus dem Boden ragen.
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m,
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,80 - 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
Der Fundamentsockel darf nicht mehr als 0,05 m aus dem Boden ragen.
 - liegende Grabmale:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,00 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- 4) Bei Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - stehende Grabmale:
Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m
Der Fundamentsockel darf nicht mehr als 0,05 m aus dem Boden ragen.
 - liegende Grabmale:
Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- 5) Bei Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen muss die Größe der Grabplatte und deren Ausführung den Angaben in § 22 Abs. 3 entsprechen.
- 6) Grababdeckungen dürfen einschließlich Einfassung nicht mehr als 1/3 der Graboberfläche betragen; hierzu zählen auch Abdeckungen mit anderen als pflanzlichen Mitteln.

§ 27 Grabmale, religiöse Zeichen

Grabmale sollen in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Grabmale z.B. nicht christlicher Religionen dürfen in Darstellung und Inschrift der christlichen Ethik nicht widersprechen.

V. Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Friedhofsnutzung

§ 28 Genehmigung

- 1) Die Errichtung von Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 (zweifach) bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten und Maße ersichtlich sein.
- 3) Dem Gesuch/Antrag sind genaue Angaben über den Werkstoff, Art der Bearbeitung und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen beizufügen.
- 4) Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder ein Modell vorzulegen.
- 5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht diesen Vorschriften entspricht.
- 6) Grabanlagen dürfen nur von Fachfirmen errichtet werden, die auch die Haftung für die Standsicherheit übernehmen (siehe § 25 Abs. 1).
- 7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Entspricht eine Grabanlage nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Friedhofsverwaltung eine Aufforderung auf entsprechende Änderung bzw. Beseitigung.

Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 3 u. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 30 Entfernen einer Grabanlage

- 1) Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.

- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes/der Nutzungszeit an/bei Wahl- und Reihengräbern werden die Verpflichteten aufgefordert bzw. wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, während einer Frist von 6 Monaten alle Grabanlagen zu entfernen.
- 3) Geschieht die Entfernung der Grabanlagen nicht binnen der 6 Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen.
- 4) Die Kosten für das Abräumen von Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten abgegolten.
- 5) Für das spätere Abräumen von Wahl-/Urnenwahlgrabstätten durch bzw. auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung wird gleichzeitig neben der Erhebung der Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- 6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- 7) Die Wiederverwendung von Grabanlagen ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

§ 31 Pflege der Grabstätten

- 1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von 6 Wochen gärtnerisch, dem Gesamtcharakter des Friedhofs entsprechend, herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann für die Friedhöfe oder für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung erlassen.
- 3) Grabbeete und ihre Einfassung dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Eine Einfassung durch Pflanzen darf eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 4) Zur Bepflanzung der Gräber sind Gewächse zu verwenden, die zur Umgebung passen und benachbarte Gräber nicht stören. Das gilt auch für Wuzelwuchs. Verwendete Pflanzen dürfen das Grabmal nicht verdecken und von ihrer Wuchshöhe her 2,00 m nicht übersteigen.
Bepflanzungen außerhalb des Grabbeetes sind untersagt.
- 5) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind zu entfernen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.
- 6) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
- 7) Alle Abfälle sind sortengerecht in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen

- 8) Das Ablegen von Blumenvasen, Gartengeräten oder anderen Gegenständen außerhalb der Grabeinfassung ist untersagt.

§ 32 Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabanlage innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen.
Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen bzw. an der Friedhofstafel.
Außerdem erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte.
- 2) In der Aufforderung gem. Abs. 1 ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Aufforderung sind die voraussichtlichen Kosten bekannt zu geben. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Recht auf Nachforderungen unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.
- 3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb von einem Monat zu erfolgen hat.
Auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- 4) Ist die Kirchengemeinde aufgrund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten anstelle der Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos einziehen. Die Entziehung erfolgt durch Verwaltungsakt; auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 33 Beseitigung von Gefahren

- 1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabmalen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 23 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
- 2) Stellt die Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung fest, dass von einer Grabstätte eine Gefahr ausgeht, so wird sie diese auf Kosten der/des Verpflichteten (§ 23) sofort beseitigen. Es werden jedoch nur die Maßnahmen getroffen, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind.
Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 32 Abs.3 entsprechende Anwendung.
- 3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung die/den Verpflichtete(n) im Sinne des § 23 zur Beseitigung der Gefahr auf.
Die Bestimmungen des § 32 finden entsprechende Anwendung.

VI. Schlussvorschriften

§ 34 Benutzung der Friedhofskapellen, Leichenhallen und Parkplätze

- 1) Die Friedhofskapellen stehen für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- 2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen.
Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Angehörigen oder auf behördliche Anordnung.
Bis zur und während der Trauerfeier ist es gestattet, die Leiche zu sehen. Hierbei ist § 11 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NRW zu beachten. Die hiernach erforderliche Genehmigung der Ordnungsbehörde ist gegebenenfalls vorzulegen.
Vor dem Verlassen der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen.
- 3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.
- 4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und möglichst in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nochmals geöffnet werden.
- 5) Säрге, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 35 Kriegsgräber

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 36 Listenführung

- 1) Es werden geführt:
 - a) Beerdigungsverzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - b) Namens-/Adressenkarteien der Nutzungsberechtigten,
 - c) Gesamtpläne,
 - d) Belegungspläne,

- e) Duplikate der Eigen-/Wahlgraburkunden,
 - f) Erfassungsbögen durch den Todesfall, Sterbeurkunden und Rechnungen über die Beisetzungen.
- 2) In den Beerdigungsverzeichnissen und in den Belegungsplänen sind jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragungen enthalten Name, Stand, Wohnort, Tag, der Geburts- und Todestag der/des Beerdigten sowie einen Vermerk darüber, ob die/der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit, evtl. welcher, gelitten hat oder in einem Zinksarg beigesetzt wurde.
 - 3) In den Namenskarteien, Urkundenbücher und in den Belegungsplänen werden auch die Nutzungs- und Ruhezeiten sowie Verlängerungen derselben vermerkt.

§ 37 Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die für die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Bergisch Gladbach gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 38 Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf den Friedhöfen sind die jeweils gültigen Ordnungsvorschriften zu beachten (§§ 4 – 6).

§ 39 Haftung der Kirchengemeinde

- 1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 2) Die Kirchengemeinde haftet, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
 - 3) durch unabwendbare Ereignisse,
 - 4) durch Wurzelwuchsverursacht werden
- 3) Für Folgeschäden, insbesondere durch Setzungen, die z.B. durch das Öffnen und Schließen eines Grabes auf der eigenen Grabfläche und/oder auf einer oder mehrerer Nachbargrabstätten entstehen können, ist eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 28. Oktober 2009 beschlossen.

Sie tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle die Friedhöfe Hl. Drei Könige, Hebborn, St. Laurentius, Stadtmitte und St. Marien, Gronau betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 28. Oktober 2009

Die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach:

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

INHALTSVERZEICHNIS

Paragraph Nr.

Titel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Benutzung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungen

- § 7 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten
- § 8 Anmeldung zum Begräbnis
- § 9 Grab und Belegung
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Wiederbelegung
- § 12 Umbettungen/Exhumierung
- § 13 Säрге und Urnen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten (allgemein)
- § 17 Wahlgräber (Nutzungsrecht)
- § 18 Wahlgräber (Nutzungszeit)
- § 19 Wahlgräber (Belegung)
- § 20 Wahlgräber (Abmessungen)
- § 21 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- § 22 Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- § 23 Verpflichtete (Nutzungsberechtigte)
- § 24 Gestaltungsvorschriften
- § 25 Grabmale (Standicherheit)
- § 26 Grabmale (Gestaltung)
- § 27 Grabmale, religiöse Zeichen

V. Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Friedhofsnutzung

§ 28	Genehmigung
§ 29	Zuwiderhandlungen
§ 30	Entfernen einer Grabanlage
§ 31	Pflege der Grabstätten
§ 32	Vernachlässigung der Grabstätte
§ 33	Beseitigung von Gefahren

VI. Schlussvorschriften

§ 34	Benutzung der Friedhofskapellen, Leichenhallen und Parkplätze
§ 35	Kriegsgräber
§ 36	Listenföhrung
§ 37	Gebührenordnung
§ 38	Ordnungsvorschriften
§ 39	Haftung der Kirchengemeinde
§ 40	Alte Rechte
§ 41	Inkrafttreten

4) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 28. Oktober 2009 beschlossen.

Sie tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle die Friedhöfe Hl. Drei Könige, Hebborn, St. Laurentius, Stadtmitte und St. Marien, Gronau betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 28. Oktober 2009

Die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach:

[Handwritten signature]

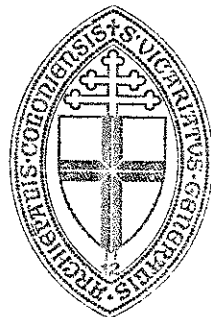
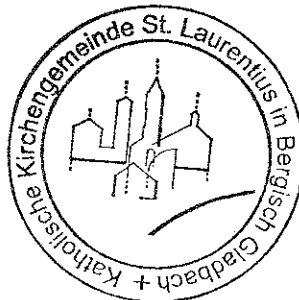
.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

[Handwritten signature]

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Handwritten signature]

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. *R 23783/62*
.....
GENEHMIGT

Köln, den **22. Dez. 2009**
.....
Das Erzbischöfliche Generalvikariat
Im Auftrag

[Handwritten signature]